

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes
*zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
zur Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Verlängerung der Zu-
gangserleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld sowie zum Ent-
wurf einer Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der
Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes
zur Anpassung der Verordnungsermächtigungen beim Kurzarbeitergeld und
anderer Regelungen*

02.09.2022

Zusammenfassung

Kurzarbeit hat sich während der Corona-Pandemie als wirksames Instrument zur Stabilisierung der Beschäftigung erwiesen. Arbeitnehmer*innen bleiben von den negativen Auswirkungen der Arbeitslosigkeit geschont und können Krisenzeiten in ihrem Unternehmen ohne Arbeitsplatzverlust überbrücken. Arbeitgeber müssen sich nach Beendigung der Kurzarbeit nicht um die Einstellung von neuem Personal sowie dessen Einarbeitung kümmern und entsprechende Ressourcen dafür aufbringen. Dies gilt auch für den Angriffskrieg in der Ukraine. Kurzarbeit verhindert auch hier Entlassungen. Lieferausfälle, Rohstoffmangel oder weggefallene Handelsbeziehungen als Auswirkungen des Ukraine-Krieges werden voraussichtlich weiter andauern. Auch wenn sich der Arbeitsmarkt trotz der wirtschaftlichen und politischen Unsicherheiten robust zeigt, reagieren Betriebe jetzt schon auf die wirtschaftlichen Schwierigkeiten auch mit weniger Einstellungen (s. Presseinformation des IAB vom 25.08.2022). Zudem kann sich die Situation auf dem Arbeitsmarkt deutlich verschlechtern, wenn sich die oben genannten Problemlagen infolge des Angriffskrieges verschärfen oder es sogar zu Gasrationierungen kommt.

Daher begrüßen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften, dass mit dem Verordnungsentwurf die erleichterten Bedingungen für den Zugang zum Kurzarbeitergeld (Absenkung des Mindestanforderungsniveaus der vom Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten, Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden) um weitere drei Monate bis zum 31. Dezember 2022 verlängert werden. Durch die Fortsetzung des erleichterten Zugangs zum Kurzarbeitergeld wird auch der Tatsache Rechnung getragen, dass es Betriebe gibt, die bisher allein aufgrund der Zugangserleichterungen für ihre Beschäftigten Kurzarbeit anzeigen konnten.

Darüber hinaus wird mit dem Gesetzentwurf eine Ermächtigung für die Bundesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Einführung notwendiger Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld geschaffen. Auch dieser Gesetzentwurf wird vom DGB und seinen Mitgliedsgewerkschaften befürwortet, damit die Möglichkeit gegeben ist, auf die weitere Entwicklung der pandemischen Lage und die Auswirkungen des Angriffskrieges flexibel zu reagieren.

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Bundesvorstand
Abteilung Arbeitsmarktpolitik

Evelyn Räder
Abteilungsleiterin

evelyn.raeder@dgb.de

Telefon: 030/24 060-399
Telefax: 030/24 060-771

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

www.dgb.de



Das Defizit im Haushalt der BA ist vor allem auf die Ausgaben für die Pflichtleistungen auf Grund von Kurzarbeit zurückzuführen. Das rechtfertigt, das voraussichtliche Defizit im Haushalt der BA auch im Jahr 2022 durch Liquiditätshilfen auszugleichen und diese zum Jahresende in einen nicht rückzahlbaren Bundeszuschuss umzuwandeln, sodass die BA am Ende des Jahres 2022 schuldenfrei ist. Das gilt erst recht, wenn die Gaskrise in gleichem Maße wie die Pandemie durch Kurzarbeit abgefedert werden soll. Nur so kann die Handlungsfähigkeit der BA gewährleistet und die im Koalitionsvertrag definierte Rolle der BA in der Qualifizierung und dazugehöriger Beratung stark gemacht werden. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für die arbeitsmarktpolitische Gestaltung des Strukturwandels.

Zu den Vorhaben im Einzelnen:

1. Verlängerung der erleichterten Bedingungen für den Zugang zum Kurzarbeitergeld

Mit der Verordnung werden bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 die Zugangserleichterungen für die Zahlung von Kurzarbeitergeld verlängert, so dass es für Betriebe bis zum 31. Dezember 2022 weiterhin ausreichend ist, wenn mindestens 10 Prozent ihrer Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sind (regulär mindestens ein Drittel). Zur Vermeidung der Kurzarbeit sollen die Beschäftigten nach wie vor keine Minusstunden vor dem Bezug von Kurzarbeitergeld aufbauen müssen.

Die Erweiterung des Zeitraumes für den erleichterten Zugang für die Gewährung des Kurzarbeitergeldes wird vom DGB und seinen Mitgliedsgewerkschaften begrüßt. Die bewährte Regelung zur Erleichterung des Zuganges zu Kurzarbeitergeld stellt sicher, dass auch über den 30. September 2022 hinaus Beschäftigungsverhältnisse durch eine Verlängerung der vereinfachten Zugangsvoraussetzungen stabilisiert sowie Arbeitslosigkeit und gegebenenfalls Insolvenzen vermieden werden. Ob die Verlängerung bis 31. Dezember 2022 ausreicht, bleibt jedoch abzuwarten.

2. Gesetzentwurf zur Ermächtigung der Bundesregierung auch nach dem 30. September 2022 im Bedarfsfall im Verordnungswege Sonderregelungen für das Kurzarbeitergeld erlassen zu können

Mit dem Gesetzentwurf soll die Bundesregierung in die Lage versetzt werden, auch nach dem 30. September 2022 umfassend und kurzfristig handlungsfähig zu sein und im Bedarfsfall im Verordnungswege Sonderregelungen für das Kurzarbeitergeld erlassen zu können. Bis zum 30. Juni 2024 kann sie im Verordnungswege den erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld regeln, sowie die vollständige oder teilweise Erstattung der vom Arbeitgeber während der Kurzarbeit allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung vorsehen. Die Möglichkeit der Verlängerung der maximalen Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld bei Vorliegen außergewöhnlicher Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt wird gemäß dem geltenden Recht auf



maximal 24 Monate begrenzt. Sie steht zukünftig nur noch der Bundesregierung zur Verfügung. Zudem wird für die Bundesregierung bis zum 30. Juni 2024 die Möglichkeit geschaffen, Verfahrensvereinfachungen für die Bundesagentur für Arbeit bei den Prüfungen der Anspruchsvoraussetzungen des Kurzarbeitergeldes zu regeln. Die Verordnungsermächtigung zur Öffnung des Kurzarbeitergeldes für die Leiharbeit in § 11a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes wird bis Mitte 2023 verlängert. Beschäftigte in Kurzarbeit erhalten dauerhaft die Möglichkeit, ihr Kurzarbeitergeld durch die Aufnahme einer geringfügigen Nebenbeschäftigung anrechnungsfrei aufzustocken.

Vor dem Hintergrund der während der COVID-19-Pandemie gesammelten Erfahrungen, insbesondere, dass in Krisensituationen eine sehr kurzfristige Anpassung der Regelungen zum Kurzarbeitergeld über einen vorher nicht abschätzbaren Zeitraum erforderlich sein kann, befürworten der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften die Verlängerung der pandemiebedingten Verordnungsermächtigungen für die Bundesregierung. Damit bleibt diese auch weiterhin kurzfristig handlungsfähig, wenn sich insbesondere die Störungen in den Lieferketten infolge des Angriffskriegs auf die Ukraine verschärfen. Das Fehlen der Vorprodukte kann die Produktionstätigkeiten der Betriebe unmittelbar erheblich beeinträchtigen, ebenso mögliche Versorgungsengepässe beim Gas.

Die Auswirkungen des Ukraine-Krieges setzen bereits jetzt viele Betriebe stark unter Druck. Sollten sich die wirtschaftlichen Schwierigkeiten verstärken oder es sogar zu Gasrationierungen kommen, werden voraussichtlich viele Betriebe die von ihnen allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge bei Kurzarbeit nicht mehr stemmen können. Daher befürwortender DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften, dass die Möglichkeit zur Erstattung der Remanenzkosten bestehen bleibt.

Gleiches gilt für die Ermächtigung der Bundesregierung (nicht mehr Bundesministerium für Arbeit und Soziales) zur Verlängerung der maximalen Bezugsdauer auf 24 Monate bei Vorliegen außergewöhnlicher Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt. Denn ein Ende des Angriffskriegs ist aktuell nicht absehbar.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen, dass die Weitergeltung der Kurzarbeitsregelungen auch in der Leiharbeit ermöglicht werden können, da in dieser Branche sonst eine Entlassungswelle drohen könnte. Unklar bleibt jedoch, warum die Regelung, anders als bei alle anderen, nur bis Mitte 2023 verlängert werden soll. Hier sollte entsprechend nachjustiert werden.

Während der Pandemie in Deutschland bezogen in der Spitze sechs Millionen Beschäftigte Kurzarbeit. Die Bearbeitung von Anzeigen und Anträgen auf Kurzarbeit hat bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) enorme personelle Ressourcen gebunden. Daher begrüßen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften die inhaltlichen Erweiterungen der Verordnungsermächtigungen (Verzicht auf den Einsatz von Urlaub oder Arbeitszeitguthaben), um Entlastungen bei der Prüfung der Voraussetzungen für die BA zu schaffen, um in einer möglichen Krisensituation die Handlungsfähigkeit der BA und die zeitnahe Erstattung des Kurzarbeitergeldes sicherzustellen.



Stark gestiegene Energiepreise gefährden Produktion in Deutschland

Immer mehr Betriebe sehen sich gezwungen, auf die aktuelle Energielage mit einem Zurückfahren der Produktion oder einer zumindest teilweisen Aufgabe von Geschäftsbereichen zu reagieren. Besonders stark betroffen ist die energieintensive Wirtschaft. Angesichts der extremen Energiepreissteigerungen müssen dringend weitere geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um Insolvenzen zu vermeiden und Beschäftigung zu sichern.